

Die Forderung der Praxis nach konkreter Anleitung und Hilfe hat Orschekowski — das sei im voraus bemerkt — im wesentlichen erfüllt. Das zeigt sich sowohl in der Wahl seiner Beispiele als auch in der leicht verständlichen Darstellungsweise. Wenn das eine oder andere Problem nicht bis zu Ende durchdacht und gelöst wurde, so vermindert das keineswegs den Wert der Abhandlung. Schließlich ist auch zu anderen, scheinbar ausdiskutierten Fragen noch nicht das letzte Wort gesprochen.

Der Verfasser unterteilt seine Arbeit in drei große Hauptabschnitte, deren erster das Wesen und den Begriff der Rechtfertigungsgründe, ihre Systematisierung sowie die Abgrenzung von Strafausschließungs- und Strafaufhebungsgründen zum Inhalt hat. In den beiden folgenden Abschnitten werden dann die gesetzlich geregelten und die durch die Gerichtspraxis der DDR sanktionierten Rechtfertigungsgründe behandelt.

Das Wesen der Gründe, die den verbrecherischen Charakter einer Handlung ausschließen, wird von Orschekowski durch die Gegenüberstellung der verbrecherischen, unrechtmäßigen Handlung und der gerechtfertigten, rechtmäßigen Handlung herausgearbeitet. Unter Anwendung des materiellen Verbrechensbegriffs definiert er die Rechtfertigungsgründe als „von unserem Arbeiter-und-Bauern-Staat geregelte besondere Umstände, die den Verbrechenscharakter der konkreten, im allgemeinen strafbaren Handlung und die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Handelnden ausschließen und sein Handeln rechtmäßig und in den meisten Fällen gesellschaftsnützlich machen“ (S. 10).

Das Wesen der Rechtfertigungsgründe besteht demnach darin, daß sich hinter dem Schein einer im allgemeinen verbrecherischen Handlung eine Handlung verbirgt, die nicht gesellschaftsgefährlich, sondern in den meisten Fällen gesellschaftlich nützlich, deshalb rechtlich erlaubt und nach den moralisch-politischen Anschauungen der Werktätigen geboten oder doch billigenswert ist.

Richtig wird betont, daß es sich bei den Rechtfertigungsgründen um Rechte der Bürger handelt, denen jedoch keine generelle Rechtspflicht zur aktiven Verteidigung strafrechtlich geschützter Objekte gegenübersteht. Der Schutz der staatlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse ist Sache der Staatsorgane. Eine Verpflichtung des Bürgers zur Mitwirkung beim Schutz der bezeichneten Objekte enthalten § 139 Abs. 1 StGB* § 6 HSchG und § 4 VESchG, die eine Anzeigepflicht festlegen. Die moralisch-politische Pflicht aller Staatsbürger zur Verteidigung strafrechtlich geschützter Objekte wird durch den Hinweis auf Art. 4 Abs. 2 der Verfassung hervorgehoben.

Ausgehend von den zwei notwendigen Elementen des materiellen Verbrechensbegriffs, nämlich der Angriffsrichtung gegen ein strafrechtlich geschütztes Objekt und dem Vorliegen eines bestimmten Grades verbrecherischer Intensität, gelangt der Verfasser bei der Systematisierung dann zu einer Unterteilung der Gründe, die den Verbrechenscharakter einer Handlung ausschließen, je nachdem, ob dieser Handlung die erforderliche Angriffsrichtung fehlt oder ob es ihr bei Vorliegen derselben an der ausreichenden Intensität mangelt.

Indem Orschekowski aber die geringfügige Handlung und den Mangel an schädlichen Folgen einer Handlung als Ausdruck geringer verbrecherischer Intensität gewissermaßen als Rechtfertigungsgründe im weiteren Sinne (ohne allerdings diese sich aus seiner Systematik ergebende Bezeichnung direkt zu verwenden) neben die durch das Fehlen der verbrecherischen Angriffsrichtung charakterisierten eigentlichen Rechtfertigungsgründe stellt, begeht er m. E. einen Fehler. Im Gegensatz zu den gerechtfertigten Handlungen, die auch moralisch-politisch vertretbar sind, kann dies von den wegen geringer Gesellschaftsgefährlichkeit unbestraft bleibenden Handlungen in der Regel nicht gesagt werden. Die Strafflosigkeit bedeutet im letzteren Fall eben noch lange keine Rechtfertigung oder Billigung der Tat. Hierfür spricht auch das vom Verfasser selbst gewählte Beispiel der Konsumverkaufsstellenleiterin, die fünf zum Warenbestand der Verkaufsstelle gehörende Zigarettenschenke (S. 12).

Es bleibt zu überlegen, ob es nicht richtiger wäre, die geringfügige Handlung und den Mangel an schädlichen

Folgen mit den Strafaufhebungsgründen zusammenzufassen. Ihre innere Zusammengehörigkeit wird z. B. deutlich an solchen Fällen, in denen der Staatsanwalt bei einer noch nicht verjährten, jedoch zeitlich lange zurückliegenden Straftat das Verfahren gem. § 164 Ziff. 1 StPO einstellt, weil zu diesem Zeitpunkt kein Verbrechen mehr vorliegt. Die Strafaufhebungsgründe, wie z. B. die Verjährung, der Rücktritt vom Versuch und die tätige Reue, sind doch in ihrem Wesen ebenfalls Umstände, die die Minderung des Grades der Gesellschaftsgefährlichkeit zum Ausdruck bringen. Sie unterscheiden sich von den Fällen der geringfügigen Handlung nur in gradueller Hinsicht, während die Abgrenzung von den wegen Fehlens der Angriffsrichtung gerechtfertigten Handlungen prinzipieller Natur ist.

Sicher konnte es nicht Aufgabe der Abhandlung Orschekowskis sein, nun auch noch die Strafausschließungs- und Strafaufhebungsgründe näher zu untersuchen; jedoch wäre eine etwas eingehendere Behandlung der Abgrenzung der verschiedenen Kategorien im Zusammenhang mit der unter Berücksichtigung des Wesens des materiellen Verbrechensbegriffs vorgenommenen Systematisierung nützlich gewesen — auch im Hinblick auf die nach bürgerlicher Lehre unter dem Begriff „Schuldausschließungsgründe“ zusammengefaßten Fälle des Irrtums und der Unzurechnungsfähigkeit.

Die bei der Darstellung des Verhältnisses von Gesetzestatbestand zu den gesetzlich geregelten Rechtfertigungsgründen gezogenen Schlußfolgerungen ergeben sich zwingend aus den zuvor aufgestellten Thesen und haben vorwiegend theoretische Bedeutung.

Innerhalb der eigentlichen Rechtfertigungsgründe unterscheidet Orschekowski dann die gesetzlich geregelten von den durch die Gerichtspraxis der DDR sanktionierten Rechtfertigungsgründen und unter den erstgenannten wieder die generellen (Notwehr, Notstand, Nötigungsstand) von den speziellen, deren Vorliegen auf ganz bestimmte, mit strafrechtlichem Schutz versehene Objekte beschränkt ist (Recht zur vorläufigen Festnahme, die medizinische und eugenische Indikation usw.). Bei den durch die Gerichtspraxis sanktionierten Rechtfertigungsgründen erfolgt die Unterteilung in rechtfertigende Umstände, die in der Person des Betroffenen, und in solche, die in der Person des Handelnden liegen.

Bei der Behandlung der einzelnen Rechtfertigungsgründe hält sich der Verfasser im wesentlichen an die in den letzten Jahren von unserer Strafrechtswissenschaft erarbeitete Lehrmeinung.

Dem umfassendsten Rechtfertigungsgrund, der Notwehr, deren Ausübung sich nicht in der Verteidigung der eigenen Interessen erschöpft, sondern die dem Schutz aller von unserer Rechtsordnung geschützten Objekte dient, wurde ein entsprechend breiter Raum gewidmet. Die verschiedenen Möglichkeiten der Notwehr werden eingehend untersucht, und ihre Abgrenzung entspricht den Bedürfnissen der Praxis, so z. B. in der Frage der Putativnotwehr und des Notwehrexzesses.

Dagegen ist die Auseinandersetzung mit der bürgerlichen Lehre etwas zu kurz geraten. Der Verfasser läuft hier Gefahr, zu vulgarisieren. Die These, wonach die bürgerliche Rechtslehre und Rechtsprechung keine Verhältnismäßigkeit zwischen Verteidigungshandlung und Angriffshandlung erfordere (S. 22), ist zu undifferenziert. Auch nach bürgerlicher Auffassung darf der von der Verteidigung zu erwartende Schaden nicht außer Verhältnis zu dem durch den Angriff drohenden Schaden stehen²⁾ — in dem Auseinandergehen von Theorie und Praxis zeigt sich doch gerade der Verschiebungscharakter des bürgerlichen Rechts.

Gut herausgearbeitet hat Orschekowski den prinzipiellen Unterschied zwischen der bürgerlichen, der Wolfsmoral des Kapitals entspringenden Auslegung des Notstandsbegriffes und der durch die proletarische Solidarität gekennzeichneten Anschauung der Werktätigen der DDR, die es niemand erlaubt, sein eigenes Leben oder seine Gesundheit auf Kosten des Lebens oder Gesundheit anderer zu retten (S. 33/34).

Da dieser Grundsatz selbstverständlich auch für den Nötigungsstand gilt, — enthält die Formulierung des

2) vgl. z. B. die Ausführungen bei Schönke, StGB-Kommentar, 6. Aufl. (1952), Anm. IV, 2, b zu § 53.